

und Rechtsgelehrten anführt und darauf gestützt sich für diese Ansicht entscheidet. Er schreibt: Fateor in rigore hanc sententiam nullo textu probari. Quod me autem urget, ut hanc sententiam amplectar, est, fere universos D. D. jurisperitos deserta Glossa, cuius sententiam magnificare solent, atque universos fere Theologos, antiquos et neotericos, illam sequi atque ita intelligere textum illum c. Si vir, a qua tam frequenter admissa sententia non est facile recedendum, novam amplectendo. De matrim. lib. IX. disp. 24. n. 6. Der heil. Alphons fasst die Begründung dieser Ansicht in den Worten zusammen: „Dasselbe Gesetz, welches bestimmt, daß die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer und den Eltern des Täuflings entsteht, führt auch das Hindernis unter den ihr Kind taufenden Eltern ein. (l. c. n 150.) Gegen das impedimentum sprechen sich aus Suarez, Pontius, Viva, Perez, Di-castillus, die Salmanticenser u. A. Dieselben sagen: Da es sich hier um eine Strafe handelt, wodurch der betreffende Theil seines Rechtes petendi debitum beraubt würde, so muß sich dieselbe ausdrücklich im Rechte vorfinden. Das ist aber, wie selbst Sanchez gesteht, nicht der Fall. Deshalb geben auch die Vertreter der erstern Ansicht, welche sie communior und probabilior nennen, zu, daß die letztere satis probabilis sei, ut qui illi adhaerere velit, norit se tutum esse. Sanchez l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich als rechtmäßige Folgerung, daß die Eingangs angeführte Ansicht jeder Begründung entbehrt und das, was die meisten Theologen für den Fall der Taufe ohne zwingende Nothwendigkeit lehren, auf den Nothfall überträgt. F. W.

**XI. (Die Gnaden-Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver.)** Es ist dieß eine neuntägige Andacht zum hl. Franz X. vom 4. bis 12. März, dem Tage seiner Heiligsprechung oder an anderen neun Tagen des Jahres, die durch eine Erscheinung des Heiligen selbst anempfohlen worden sind. Durch tausende von Beispielen ist erwiesen, daß man alles, was man von dem Heiligen in dieser Andacht begehrkt, erhält, wenn es der göttlichen Ehre und unserem Seelenheile nicht zuwider ist; daher der Name: die „gnadenreiche“ Novene.

Angefangen hat diese Andacht in Neapel im Jahre 1633. Dem Jesuitenpater Marcellus Mastrilli, gestorben als Märtyrer für den hl. Glauben in Japan, fiel bei einem Kirchenbau ein schwerer Hammer so unglücklich auf den Kopf, daß er blutüberströmt wie leblos weggetragen werden mußte und sich alsbald die Folgen einer heftigen Gehirnerschütterung einstellten. In dieser äußersten Gefahr machte P. Mastrilli mit Erlaubniß seiner Obern das Gelübde, im Falle seiner Genesung sich der indischen Mission zu widmen. Doch

Alles schien umsonst. In der Nacht aber, da man sein Ende bereits erwartete, erschien ihm der hl. Franz Xaver und brachte ihm die Botchaft, er habe sein Gelübde im Himmel angenommen und es werde ihm geholfen werden. Darauf gab er ihm die freudenreiche Verheißung, „dass alle jene, welche vom 4. bis 12. März zu seiner Ehre eine neuntägige Andacht halten, an einem der genannten Tage beichten und communiciren und seine Fürbitte bei Gott anrufen würden, die Gnade, welche sie verlangen, erhalten würden, vorausgesetzt, dass dieselbe dem göttlichen Willen gemäß sei.“ Zum Schlusse sprach er: „Stehe auf, du bist gesund“. Und zum Erstaunen Aller steht Mastrilli auf und bekennt: „Der hl. Franz Xaver hat mir diese Gnade gebracht.“

Diese wunderbare Heilung ward nun mit einem Male in ganz Italien und weiter hin bekannt und damit begann auch die Uebung der gnadenreichen Novene. Letztere aber wurde besonders in Uebung gebracht durch die wunderbare Heilung eines bereits in den Zügen liegenden Jesuiten zu Macerata bei Ancona, Alexander Philipucci (im J. 1658). Fünfzehn Monate lang schmachtete derselbe in einer schweren Krankheit dahin, da begann er am 4. März diese Novene und fügte am 12. ehrerbietig die Reliquien des großen Heiligen, und siehe, plötzlich ist er gesund und steht auf. Und seitdem breitete sich diese Andachtsübung aus über den ganzen Erdkreis. In ganz Italien und Frankreich, in Spanien und Portugal, am Kaiserhofe zu Wien, allenthalben wurde sie mit wunderbarem Erfolge gehalten.

Gegenwärtig findet sich diese Andachtsübung in allen Häusern der Gesellschaft Jesu, wo sie alljährlich eine große Menge Gläubiger mitmachen. Im Dome zu Straßburg wird sie noch jedes Jahr vom 4. bis 12. März in feierlichster Weise mit täglicher Predigt und Segen abgehalten. Und die Gnaden und Gebetserhörungen, welche der hl. Franz X. seinen bedrängten Verehrern auf Erden für diesen Ehrendienst vom Himmel herabgebracht, sind wahrhaftig unzählig.

Damit nun auch einer solchen Andachtsübung die kirchliche Sanction nicht fehle, hat schon Papst Clemens XII. am 8. Juni 1737 ihr einen vollkommenen Ablauf auf die Dauer von 7 Jahren verliehen, den Benedict XIV. auf immerwährende Zeiten ausdehnte und in der nach dem Tode des Papstes Gregor XV. am 6. Aug. 1623 veröffentlichten Bulle der Heiligsprechung heißt es: „Xaver ertheilte einem Blinden den guten Rath, diese Gnaden-Novene zu halten. Der Blinde nimmt diese kleine Mühe auf sich und in dem Augenblick, als er diese Andacht beendet, erhält er das Augenlicht vollständig wieder!“

Es besteht aber die Gnaden-Novene, die man zwar besonders vom 4. bis 12. März, übrigens das ganze Jahr hindurch verrichten kann, darin:

1. Daß man ein inniges Vertrauen habe zum heil. Franz Xaver;
2. Diesen Heiligen innerhalb neun Tagen auf irgend eine Weise verehre; besondere Gebete sind nicht erforderlich;
3. innerhalb dieser neun Tage würdig die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfange.

Die Biographie des hl. Franz X. von P. Nicolaus Greff, S. J., bei Benziger, die wir hier allen Lesern der „Quartal-Schrift“ wärmstens empfehlen, sowie der bei Auer in Donauwörth erschienene Schuhengelbrief Nr. 108 „die gnadenreiche Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver“ von P. Eduard Fischer, S. J., enthalten für diese Andacht geeignete Gebete.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

**XII. (Standesreden bei Missionen.)** Ob zu Standesreden Allen Zutritt zu gestatten sei oder nur den Angehörigen des bezüglichen Standes, darüber sind Anschanung und Praxis verschieden. Wie ein Mitarbeiter des Augsburger Pastoralblattes bemerkt, spricht für letzteres der Umstand: Der Prediger thut sich, was die Standesrede für die Verheiratheten betrifft, ungleich leichter — und leichtere nehmen alles besser auf, wenn es ihnen allein gesagt wird. (Es lohnt sich sogar, ausschließlich für die Männer eine Standesrede zu halten.) Was aber das iucrum cessans für die erwachsenen Unverheiratheten betrifft, wenn diese zur Standesrede der Verheiratheten nicht zugelassen werden, so kann ja in ihrer Standesrede über Beruf und Chestand das Nöthige zur Sprache gebracht werden. Auch bei den Jünglingen und Jungfrauen trifft es zu, daß, wenn man für unverheirathete Mannspersonen und unverheirathete Frauenspersonen die Standesrede gesondert hält, ein noch empfänglicherer Boden gefunden wird.

**XIII. (Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch.)** So wie für die Legalisirung eines unehelichen Kindes eigene gesetzliche Normen bestehen, die der Matrikenführer fest in's Auge zu fassen hat, so bestehen solche auch für die Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch. Maßgebend ist in dieser Angelegenheit vor Allem das Hofdecreet vom 21. October 1813, B. 11851, F. G. S. Laut desselben muß in diesem Falle bei der Eintragung des Namens der Mutter entweder das Wort „angeblich“ beigefügt oder es muß die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als des wahren Namens von zwei unverwirflichen Zeugen, welche sich im Taufbuche mitunterfertigen, bestätigt werden. Es ist die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung besonders deshalb von großer Wichtigkeit,